

Allgemeinen Bedingungen für „Sie am Wort“

1. Das Thema muss in den eigenen Wirkungsbereich des Gemeinderates der Gemeinde Langenzersdorf fallen.
2. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister im Tagesordnungspunkt Berichte.
3. Vor der Sitzung des Gemeinderates (ausgenommen Festsitzung) darf maximal zu zwei unterschiedlichen Themen gesprochen werden.
4. Die Redezeit pro Thema und dessen Behandlung beträgt maximal 15 Minuten.
5. Pro Thema darf nur eine Person sprechen.
6. Eine Person darf nur zu einem Thema vor der Sitzung des Gemeinderates sprechen.
7. Anmeldeprozess:
 - a. Die Anmeldung muss spätestens 14 Tage vor der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderats erfolgen.
 - b. Anliegen können mit einem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular im Gemeindeamt (Post, Mail, Abgabe im Bürgerservice) eingebracht werden:
 - i. Bestätigung, dass die „Allgemeinen Bedingungen für den *Sie am Wort*“ zustimmend zur Kenntnis genommen werden.
 - ii. Bestätigung zur Kenntnisnahme des Haftungsausschlusses. Jeder Redner ist für seine Äußerungen selbst verantwortlich und hat die geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten und insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Die Gemeinde Langenzersdorf übernimmt hierfür keinerlei Haftung.
 - iii. Bestätigung eines aufrechten Wohnsitzes im Gemeindegebiet von Langenzersdorf.
 - iv. Bestätigung, dass der Datenschutzhinweis Gemeinde Langenzersdorf zustimmend zur Kenntnis genommen wird.
8. Der Person ist vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, dass die Anmeldung unzulässig ist, wenn entweder das Thema in den nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung fällt, oder innerhalb der vorhergehenden 12 Monate das Thema mit demselben inhaltliche Begehren bereits dem Gemeinderat vorgetragen wurde oder der Gemeinderat im selben Zeitraum dazu bereits einen Beschluss gefasst hat. Das gleiche gilt, wenn andere Punkte der „Allgemeinen Bedingungen für *Sie am Wort*“ nicht eingehalten werden, insbesondere wenn die notwendigen Einwilligungen und Bestätigungen nicht vorliegen.
9. Ist die Anmeldung zulässig, wird die Person vom Bürgermeister schriftlich darüber informiert, vor welcher Sitzung des Gemeinderats der Vortrag zum Thema erfolgen kann. Direkt nach dem Vortrag steht pro im Gemeinderat vertretener Wahlpartei einem Gemeinderat, das Recht zu, den eine Frage zum vorgetragenen Thema zu stellen. Im Tagesordnungspunkt Berichte erfolgt die Zuteilung an den zuständigen Fachausschuss.
10. Der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses hat den Redner als Auskunftsperson zu laden.
11. Der Ausschuss hat eine konkrete und in jede Richtung frei formulierte Empfehlung zum vorgetragenen Thema an den Gemeinderat zu erarbeiten, welche nach Anhörung des Gemeindevorstandes in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung vorzulegen ist.

12. Die Erarbeitung und die Beschlussfassung der Empfehlung an den Gemeinderat haben ohne Anwesenheit der antragstellenden Person zu erfolgen.
13. Da es sich bei den Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeinderates um nichtöffentliche Sitzungen handelt, dürfen gemäß § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 der Inhalt der Sitzungen, die vorbereitenden Unterlagen sowie die Protokolle nicht zur Kenntnis gebracht werden.
14. Der gefasste Beschluss des Gemeinderates zum Thema ist der Person schriftlich vom Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen.